



Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der SGB II aufsichtführenden Länder und der kommunalen Spitzenverbände im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II zum geplanten Übergang des Personenkreises der unter 25-Jährigen in den Rechtskreis SGB III ab dem Jahr 2025

Die Bundesregierung hat am 5. Juli 2023 beschlossen, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, ab dem Jahr 2025 aktive Leistungen für bürgergeldbeziehende junge Menschen unter 25 Jahren nicht mehr durch die Jobcenter – aus steuerfinanzierten Mitteln – zu erbringen, sondern durch die Agenturen für Arbeit aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung. Diese Pläne werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Länder und kommunalen Spitzenverbände im Bund-Länder-Ausschuss SGB II aus fachlicher und arbeitsmarktpolitischer Sicht vollumfänglich und entschieden abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, wie das bisherige Niveau der arbeitsmarktpolitischen Betreuung und Beratung der unter 25-Jährigen ohne die Jobcenter sichergestellt werden kann.

Die Abschaffung des bedarfsgemeinschafts- und zum Teil fallmanagementorientierten ganzheitlichen Beratungsansatzes für unter 25-Jährige in den Jobcentern, eine auf Freiwilligkeit ausgerichtete Beratungskultur in den Agenturen für Arbeit und vor allem eine deutlich geringere Präsenz in der Fläche werden die Distanz zu den unter 25-Jährigen und ihren Familien vergrößern und dazu führen, dass die Perspektive der Jugendlichen und ihrer Eltern, zum Beispiel auch bei der Berufswahlentscheidung, aus dem Fokus gerät. Geschaffene Strukturen der Zusammenarbeit und Kompetenzen gehen hierbei verloren.

Fiskalpolitisch begründet wird die Entscheidung mit der Erzielung spürbarer Entlastungen im Bundeshaushalt in Höhe von rund 900 Mio. Euro jährlich. Fachlich spricht sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) dafür aus, mit der Einführung einer Kindergrundsicherung alle Menschen unter 25 Jahren künftig beim Berufseinstieg von einer Ansprechstelle (Agentur für Arbeit) aus mit aktiven Förderleistungen zu unterstützen. Den Jugendberufsagenturen käme dabei zukünftig eine noch wichtigere Rolle zu.

Die geplanten Änderungen der Bundesregierung stellen die zukünftige Finanzierung, Ausrichtung und Arbeitsweise der 406 Jobcenter grundsätzlich in Frage. Die Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten erfolgt derzeit vor allem nach der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Eine auf dieser Basis gerechnete Entnahme von circa 20 Prozent des Bestandes führt bei gleichzeitigem zusätzlichem Aufgabenzuwachs durch das Bürgergeld-Gesetz zu einem substanziellen Wegfall der Finanzierungsgrundlage der Jobcenter. Nach bereits angekündigten Mittelkürzungen für das Jahr 2024 in Höhe von 500 Mio. Euro werden damit die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter bei der Umsetzung des Bürgergeld-Gesetzes ab dem Jahr 2025 weiter substanziell eingeschränkt. Und das, obwohl bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Mittelausstattung dringend erhöht werden müsste, um für einen aufgabengerechten und auskömmlichen Haushaltsansatz zu sorgen.

Unklar ist, wie sich ein jährlicher Kostenbetrag für die Betreuung der Menschen unter 25 Jahren im SGB II in Höhe von 900 Mio. Euro errechnet und welche Maßstäbe hierfür zugrunde gelegt werden (Personalansatz VZÄ von 1:75, vgl. § 44c Abs. 4 S.3 SGB II).

Soweit Kosten für die Betreuung des Personenkreises zukünftig anstelle der bisherigen Steuerfinanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Leistungen aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung übernommen werden sollen, ist zu beachten, dass die Haushaltslage der Bundesagentur für Arbeit von der Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung abhängig ist. Zum Ende der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurden negative Finanzierungsalten über jeweils 20 Mrd. Euro verbucht. Der Geschäftsbetrieb musste durch Milliardenzuschüsse des Bundes aus Steuermitteln gesichert werden. Die Ende 2019 vorhandene Rücklage der Bundesagentur für Arbeit von knapp 26 Mrd. Euro wurde während der Corona-Pandemie vollständig aufgebraucht. Aktuell zahlt die Bundesagentur für Arbeit aus Beitragsmitteln Liquiditätshilfen des Bundes zurück und das Beschäftigungswachstum ist schwach. Die Mehrbelastungen dürfen nicht dazu führen, dass die Stabilität des Beitragssatzes der Arbeitslosenversicherung und damit letztendlich Arbeitsplätze gefährdet werden. Im Übrigen soll hier ein Personenkreis beraten und gefördert werden, der bisher keine Beiträge erbracht hat. Die Hinführung der unter 25-Jährigen zum Arbeitsmarkt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die statt den Steuerzahlern nun als versicherungsfremde Leistung den Beitragspflichtigen auferlegt werden soll.

Bisher liegt innerhalb der Bundesregierung kein geeinter Entwurf zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung vor. Die Umsetzung des Gesetzesvorhabens ist nicht sicher. Dass die Bundesregierung bereits jetzt aber im Vorgriff sehr kurzfristig und ohne jegliche Vorabstimmung einen Zuständigkeitswechsel des Personenkreises der unter 25-Jährigen in einem Haushaltsfinanzierungsgesetz gesetzlich regeln will, der auf die Einführung einer Kindergrundsicherung aufbaut, ist der zweite Schritt vor dem ersten. Es zeigt, dass nicht die bestmögliche Unterstützung der Jugendlichen im Vordergrund steht, sondern allein finanzpolitische Gründe handlungsleitend sind. Selbst wenn die angekündigte Kindergrundsicherung wie geplant eingeführt würde, besteht Hilfe aus einer Hand durch die Bundesagentur für Arbeit nur in der Theorie: die maßgeblichen Untergliederungen – die örtlichen Arbeitsagenturen und Familienkassen – sind nicht identisch. Überdies: Soweit die Kindergrundsicherung nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreichen würde und ergänzendes Bürgergeld bezahlt werden müsste, wären zusätzlich die Jobcenter zuständig.

Ein solches Vorgehen wird seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Länder und kommunalen Spitzenverbände im Bund-Länder-Ausschuss SGB II nicht unterstützt. Denn es unterläuft zusätzlich die zuletzt von der Bundesregierung selbst definierten Ziele für den Personenkreis der unter 25-Jährigen im Bürgergeld-Gesetz und den bisher funktionierenden erfolgreichen Beratungs- und Vermittlungsansatz in den Jobcentern seit dem Jahr 2005. Die auf kommunaler Ebene aufgebauten und funktionierenden Strukturen sowie Netzwerke werden massiv gefährdet. Der bisher im SGB II geltende Grundsatz „Leistungen aus einer Hand“ wird durch das Herauslösen der Vermittlung abgeschafft. Zusätzliche unübersichtliche Schnittstellen werden ohne erkennbare Vorteile für den betroffenen Personenkreis geschaffen.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, zusammen mit den Ländern Jugendberufsagenturen sowohl durch regionale Koordinierung als auch durch die Verbesserung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bei ihrer Weiterentwicklung zu unterstützen. Ohne die Jobcenter wird dies nicht gelingen. Denn die Jobcenter mit ihren starken kommunalen Trägern sind in der Praxis in den Jugendberufsagenturen oder vergleichbaren Arbeitsbündnissen das wichtigste Bindeglied zu den kommunalen Leistungsträgern, insbesondere zu den Jugendämtern. Eine Umorganisation wirkt sich nachteilig auf die Einbindung wichtiger kommunaler Partner und die Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungs- und Beratungsleistungen für die unter 25-Jährigen aus.

Die aktuellen Pläne tragen zu einer massiven Verunsicherung und akuten Unruhe bei Beschäftigten in den Jobcentern bei, in einer Zeit, in der die Umsetzung der Bürgergeldreform absolute Priorität haben muss. Die Jobcenter und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind kein finanzpolitischer Spielball, sondern haben in den letzten Jahren zahlreiche sozialpolitische Herausforderungen und Krisen dieses Landes entscheidend mitbewältigt. Bereits im Jahr 2017 ging die vermittlerische Betreuung von sog. Aufstockenden von den Jobcentern an die Agenturen für Arbeit über. Vor dem Hintergrund des noch offenen Prüfauftrages aus dem aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung, sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige im Bürgergeldbezug in die Betreuung durch die Agenturen für Arbeit zu überführen, ist im Licht der aktuellen Pläne der Bundesregierung die Zukunft der Jobcenter substanziell bedroht.

Die geplante Umorganisation führt zu zahlreichen nachteiligen Auswirkungen nicht nur bei zentralen Umsetzungsfragen des SGB II. Eine nicht abschließende Darstellung ist dieser Stellungnahme in der Anlage beigefügt. In keiner Weise nachvollziehbar ist es für die Vertreterinnen und Vertreter der Länder und kommunalen Spitzenverbände im Bund-Länder-Ausschuss SGB II, dass die Bundesregierung einen fachlichen Austausch nicht initiiert. Die Länder, kommunalen Spitzen und Jobcenter sind unverzüglich über die Inhalte der geplanten Änderungen und den konkreten Umsetzungsplan zu informieren.

Anlage - zur Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der SGB II aufsichtführenden Länder und der kommunalen Spitzenverbände im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II zum geplanten Übergang des Personenkreises der unter 25-Jährigen in den Rechtskreis SGB III ab dem Jahr 2025

Die Vertreterinnen und Vertreter der Länder und kommunalen Spitzenverbände des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II sehen – nicht abschließend – folgende Nachteile bei einem geplanten Übergang der unter 25-Jährigen in das SGB III:

- Eine Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme bzw. ein Berufseinstieg sind häufig der letzte Schritt im Vermittlungsprozess. Vorher müssen viele andere Hürden (Motivationsfragen, Orientierungslosigkeit, Schulden, Sucht, Krankheit etc.) genommen werden. Die Betreuung der Jugendlichen im SGB-II-Leistungsbezug erfordert mehr als eine reine „Berufsberatung“ durch die Agenturen für Arbeit. Ein „Aufschließen“ für den Vermittlungsprozess und eine frühzeitige Betreuung der unter 25-Jährigen sind im SGB III nicht gewährleistet. Die Jobcenter sind mit ihrer räumlich dezentralen Aufstellung in den Kommunen für eine intensive Betreuung junger Menschen und eine damit einhergehende hohe Kontaktdichte besser eingestellt als die Agenturen mit ihren zentralen Standorten innerhalb räumlich ausgedehnter Bezirke. Der Aufbau entsprechender Kompetenzen und Strukturen braucht Zeit, die der geplante Umsetzungszeitpunkt nicht bietet.
- Seit Einführung des SGB II im Jahr 2005 wurden die leistungsberechtigten Jugendlichen, insbesondere die Gruppe der sog. jungen Erwachsenen, intensiv, vielfach durch aufsuchende Arbeit und mit niedrighem Schwierigkeitsgrad auf dem Weg aus Perspektiv- und Orientierungslosigkeit heraus in Ausbildung und Arbeit durch die Jobcenter beraten und betreut. Die dafür notwendigen Netzwerke und Kooperationen sowie die gezielte sozialraumorientierte Beratung wurden geschaffen. Nun wird dieser ganzheitliche Ansatz zerschlagen.
- Bei den Jugendberufsagenturen (JBA) sind massive Auswirkungen zu erwarten. In den JBA kooperieren Jugendhilfe, Agentur für Arbeit und Jobcenter. Die Jobcenter sind mit ihrem kommunalen Träger immer das Bindeglied mit der größten Kundengruppe in den JBA und zu den kommunalen Leistungsträgern. Das politisch bisher stark forcierte Modell der JBA unter Mitwirkung der Jobcenter wird damit hinfällig und die bisher erfolgreiche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in den JBA oder vergleichbaren Arbeitsbündnissen ist gefährdet.
- Die Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaft vor Ort würde durch das Herauslösen der Jugendlichen zerstört. Modellprojekte des Bundes und der Länder sowie Beratungskonzepte der Jobcenter, die die Beratung der Bedarfsgemeinschaften im ganzheitlichen Sinne umgesetzt haben, belegen eindrucksvoll, dass gerade die Beratungsansätze hinsichtlich einer nachhaltigen Eingliederung sowohl der jungen Menschen als auch der Erwachsenen besonders erfolgreich waren. Durch die geplante Kindergrundsicherung sollen passive Leistungen (Regelsatz, Wohnkostenpauschale, BuT-Leistungen) zur Familienkasse verlagert werden. Bei einer Zuständigkeitsänderung (unter 25-Jährige=Kindergrundsicherung, Eltern=SGB II Leistungsbeziehende) müssten die KdU innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt werden und es würde eine weitere Schnittstelle entstehen. Dies steht massiv gegen den Grundsatz: „Alles aus einer Hand“ und dem Anspruch der Vereinfachung der Sozialsysteme für die Leistungsberechtigten.

- In der Angebotslandschaft für U-25-spezifische Förderleistungen sind enorme Auswirkungen zu erwarten. So ist zu befürchten, dass vorhandene Maßnahmen und Projekte für den Bereich der U25-Jährigen nicht fortgeführt oder bereits vor dem 1. Januar 2025 auslaufen werden, da derzeit davon ausgegangen wird, dass es keine zusätzlichen Mittel im SGB III geben wird. Das führt auch dazu, dass bewährte Strukturen und Netzwerke vor Ort damit zerschlagen werden und hat auch Auswirkungen auf die Angebote anderer Sozialleistungsträger. Gerade im ländlichen Bereich ohne dichte Trägerlandschaft wäre dies verheerend.
- Der Grundsatz „Niemand soll verloren gehen“ wird durch die geplante Umstrukturierung abgeschafft.
- Zusätzliche Schnittstellen zwischen den Jobcentern und Agenturen für Arbeit werden geschaffen, da die Abläufe zulasten der Jugendlichen noch komplizierter werden. Beispielsweise durch erforderliche Abstimmung zwischen aktiven (SGB III) und passiven Leistungen (SGB II) sowie mit 25 Jahren Übergang der jungen Erwachsenen ins SGB II.
- Das intensiv genutzte und niedrighschwellige Instrument gem. §16h SGB II für schwer erreichbare junge Menschen wird künftig substanzlos, weil die Zielgruppe fehlt. Dabei wurde gerade mit dieser gesetzlichen Regelung erfolgreich versucht, Jugendliche in die Sozialsysteme zurückzuholen, und nach einem vermittlerischen Prozess nachhaltige Perspektiven auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu eröffnen.
- Die kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II – Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung – werden gegenwärtig intensiv von unter 25-Jährigen genutzt. Diese Beratungsansätze würden zukünftig für den besagten Personenkreis entfallen, da eine entsprechende Regelung im SGB III fehlt.
- Laufende Landesförderprojekte, die den Personenkreis der unter 25-Jährigen umfassen, sind wegen des Ausfalls der Kofinanzierung und der fehlenden Zuständigkeit der Jobcenter gefährdet.
- Die durch das Bürgergeld neu geschaffenen Akzente in der Beratung, einer vertrauensvollen Zusammenarbeit auf Augenhöhe und einer stärkeren Fokussierung auf Qualifizierung werden für den Personenkreis der unter 25-Jährigen konterkariert.
- Die Mitwirkung im Bereich des SGB III stellt auf Freiwilligkeit ab. Damit fehlen den unter 25-Jährigen die bekannten und bewährten Anreize zur Mitwirkung aus dem SGB II, sodass die Gefahr für (dauerhafte) Kontaktabbrüche steigt.
- Ein größerer Anteil der jungen Erwachsenen unter 25 Jahren im Leistungsbezug des SGB II hat eine Zuwanderungsgeschichte bzw. einen Fluchthintergrund. Gerade ihre Integrationsprozesse brauchen Zeit und besondere Intensität sowie spezifische Unterstützungsangebote. Die Zuständigkeitsverlagerung der unter 25-Jährigen hin zu den Agenturen für Arbeit könnte für diese im SGB II gut betreute Zielgruppe zukünftig zu zusätzlichen Betreuungsunterbrechungen und Zuständigkeitswechseln führen und damit den Chancen zu einer guten gesellschaftlichen und beruflichen Integration im Wege stehen.
- Qualifiziertes Personal für die niedrighschwellige Betreuung ist in den Agenturen für Arbeit nicht vorhanden. Die Bundesagentur hat die Personalrekrutierung bereits als ein geschäftspolitisches Risiko identifiziert. Es besteht die Befürchtung, dass die Jugendlichen

in den Agenturen für Arbeit nicht in der Intensität und mit der notwendigen Qualität unterstützt und beraten werden können. Eine wohnortnahe/sozialraumorientierte Betreuung der Jugendlichen, noch dazu im familiären Kontext, dürfte allein schon aufgrund der geringeren Zahl von Agenturstandorten zukünftig nicht mehr gewährleistet sein.

- In den Jobcentern käme es zu Personalabbau durch die Aufgabenverlagerung. Dies führt in den Jobcentern jetzt schon zu massiven Ängsten und Unsicherheiten, die eine erfolgreiche Umsetzung der Bürgergeldreform konterkarieren. Gerade die Führungs- und Fachkräfte im U25-Bereich zeichnen sich durch eine starke Identifikation mit den Aufgaben, die sich deutlich vom anderen Integrationsbereich unterscheiden aus. Es ist zu befürchten, dass sich viele Mitarbeitende neu orientieren und wegbewerben werden. Dies ist im Hinblick auf den sich bereits bemerkbar machenden demographischen Wandel weder im Sinne der Agentur für Arbeit, noch im Sinne der Kommunen, geschweige denn im Sinne der zu betreuenden Personen.